

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 475 / GV NW S. 666ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung vom 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Wülfrather Medien Welt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wülfrath.

§ 2 Benutzungsberechtigte

Die Wülfrather Medien Welt kann nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden. Die Bürgermeisterin kann im Rahmen dieser Satzung zusätzliche Regelungen treffen. Diese Regelungen können in der Wülfrather Medien Welt eingesehen werden.

§ 3 Anmeldung, Benutzungshinweise

1. Für das Entleihen von Medien haben die Benutzer/innen sich persönlich bei der Wülfrather Medien Welt anzumelden. Dabei haben sie sich durch ihren Personalausweis -Ausländer/innen durch ihren Pass und die Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes auszuweisen und die Kenntnis dieser Satzung durch Unterschrift zu bescheinigen. Die Anmeldung Minderjähriger, die keinen Personalausweis bzw. Pass besitzen, obliegt dem/der gesetzlichen Vertreter/in.
2. Nach ordnungsgemäßer Anmeldung gem. Abs. 1 kann ein Benutzungsausweis ausgestellt werden, der vom Ausstellungstag an für die Dauer von 12 Monaten zum Entleihen von Medien berechtigt.
3. Die Geltungsdauer des Benutzungsausweises kann auf Antrag auf 12 Monate verlängert werden.
4. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt. Ein Verlust des Benutzungsausweises und Änderungen der Anschrift sind der Wülfrather Medien Welt unverzüglich mitzuteilen.
5. Für das einmalige Entleihen von Medien wird nach Anmeldung gem. Abs. 1 ein Tagesbenutzungsausweis ausgestellt.

§ 4 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

1. Bücher, Zeitschriften und andere Medien werden gegen Vorlage des Benutzungsausweises ausgeliehen. Die Wülfrather Medien Welt kann Teilbestände, insbesondere für Minderjährige, von der Ausleihe ausschließen.
2. Die allgemeine Leihfrist für Bücher, Spiele und CDs, beträgt vier Wochen, für DVDs, Konsolenspiele und Zeitschriften eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen geändert werden.
3. Die Leihfrist für Bücher, Spiele und CDs kann vor Ablauf auf Antrag einmal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Für DVDs, Konsolenspiele, Videos und Zeitschriften wird die Leihfrist nicht verlängert.
4. Medien aus dem Ausleihbestand können vorbestellt werden. Die Wülfrather Medien Welt ist berechtigt, Vorbestellungen für besondere Bestände auszuschließen.
5. Die Wülfrather Medien Welt kann die Zahl der auszuleihenden Medien begrenzen.
6. Die Wülfrather Medien Welt ist berechtigt, ausgeliehene Medien in begründeten Ausnahmefällen jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Wülfrather Medien Welt vorhanden sind, werden -soweit möglich- auf Antrag des Benutzers/der Benutzerin durch den Auswärtigen Leihverkehr nach der für diesen geltenden Leihverkehrsordnung beschafft.

§ 6 Haftung des Benutzers/der Benutzerin

1. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Der/die Benutzer/in haftet im Rahmen eines von ihm/ihr zu vertretenden Verschulden für:
 - a) Beschädigung oder Verlust entliehener Medien.
 - b) Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen.
Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek.
3. Verlust oder Beschädigung entliehener Medien sind der Wülfrather Medien Welt unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Entgelte, Fälligkeit, Einziehung

1. Zum teilweisen Ausgleich der durch den Betrieb der Wülfrather Medien Welt entstehenden Kosten werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Ein Entgelt ist zu zahlen für
 - 1) die Ausstellung eines Benutzungsausweises gem. § 3 Abs. 2
 - 2) die Verlängerung der Geltungsdauer eines Benutzungsausweises gem. § 3 Abs. 3
 - 3) die Ausstellung eines Tagesbenutzungsausweises gem. § 3 Abs. 5
 - 4) die Ausstellung eines Ersatzausweises
 - 5) den Antrag auf Vorbestellung von Medien gem. § 4 Abs. 4
 - 6) die Bestellung von Medien durch den Auswärtigen Leihverkehr (§ 5)
3. Für Medien, die nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben werden, ist - ohne dass es einer Mahnung bedarf- ein Versäumnisentgelt zu entrichten
4. Bleibt nach der Überschreitung der Leihfrist eine schriftliche Erinnerung erfolglos, werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für die Einziehung oder versuchte Einziehung ist ein zusätzliches Einziehungsentgelt zu zahlen.
5. Die in Absatz 2 Nr. 1 vorgesehenen Entgelte sind bei der Aushändigung bzw. Verlängerung der Ausweise zu zahlen, die nach Abs. 2 Nr. 4 und 5 zu leistenden Entgelte sind bei der Beantragung zu entrichten. Das Versäumnisentgelt (Abs. 3) wird am Tage nach Beendigung der Leihfrist, das Einziehungsentgelt (Abs. 4) mit Beginn der Einziehung bzw. des Einziehungsversuchs fällig.
6. Von der Zahlung der Entgelte gem. Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind befreit:
Schüler/innen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr.

§ 8 Hausrecht

Dem/der Leiter/in der Wülfrather Medien Welt steht das Hausrecht zu. Die Ausübung des Hausrechts kann übertragen werden.

§ 9 Haftung der Stadt

Die Haftung der Stadt Wülfrath für Schäden, die Benutzer/innen oder Besucher/innen der Wülfrather Medien Welt entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

